



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

16. Oktober 2020

Nr. 16/2020

Inhalt

Seite

Fachschaftsordnung für die Fachschaft Informatik,
Automatisierung und Elektronik an der Hochschule
Nordhausen

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Fachschaftsordnung der Fachschaft Informatik, Automatisierung und Elektronik an der Hochschule Nordhausen

Inhalt

- § 1 Fachschaft
- § 2 Organe der Fachschaft
- § 3 Fachschaftsrat
- § 4 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit
- § 5 Abstimmungen
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Fachschaftsvollversammlung
- § 8 Finanzen
- § 9 Gleichstellungsbestimmung
- § 10 Satzungsänderung / In-Kraft-Treten

§ 1 Fachschaft

(1) Alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Studiengänge Automatisierung und Elektronikentwicklung, Internet – Technologie und Anwendungen und Informatik bilden eine Fachschaft.

(2) Die Fachschaft ist nicht-rechtsfähige Teilkörperschaft der Studierendenschaft. Sie unterliegt den Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung, der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudFVO) und dem Thüringer Hochschulgesetz in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Organe der Fachschaft

(1) Organe der Fachschaft sind:

- a) der Fachschaftsrat
- b) die Fachschaftsvollversammlung

(2) Der Fachschaftsrat nimmt die speziellen Belange der Fachschaft wahr und vertritt diese gegenüber der Hochschule und der ihr angeschlossenen Organe.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung berät Fragen, die die Fachschaft betreffen. Sie ist berechtigt, Empfehlungen an den Fachschaftsrat zu geben, die Durchführung einer Urabstimmung zu beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Fachschaftsrats innerhalb von zwei Wochen ab Veröffentlichung des Beschlusses einzulegen.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist das ausführende Organ der Fachschaft. Er hat die Aufgabe, die Fachschaftsvollversammlung einzuberufen und die bindenden Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung auszuführen. Er kann Vorschläge zur Besetzung der studentischen Mitglieder in Ausschüssen machen.

- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern:
- a) einem Vorsitzenden
 - b) mindestens einem Stellvertreter
 - c) einem Kassenverantwortlichen
 - d) einem Haushaltsverantwortlichen
 - e) einem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) und weiteren Mitgliedern
 - g) wenn nur drei Fachschaftsratsmitglieder gewählt werden, wird der Vorsitzende oder Stellvertreter durch die Fachschaftsratsmitglieder mit zum Haushaltsverantwortlichen gewählt.

Der Fachschaftsrat wählt einen Haushaltsverantwortlichen, einen Kassenverantwortlichen und einen Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit. Alle Organe sollen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. Außerdem kann ein Vorstandsmitglied bei Bedarf ein anderes Vorstandsmitglied vertreten, mit der Ausnahme, dass sich der Haushalts- und Kassenverantwortliche nicht gegenseitig vertreten können.

- (3) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates.

- (4) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet
- a) mit dem Ende der Amtszeit,
 - b) durch die Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
 - c) mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft oder Studierendenschaft,
 - d) mit Bestellung einer Pflegschaft nach §§ 1909 ff. BGB,
 - e) mit dem Tod,
 - f) Ausschluss eines Mitglieds des Fachschaftsrates bei Verstößen mit strafrechtlicher Relevanz gegen die studentischen Interessen. Dies geschieht mit einstimmiger Mehrheit des Fachschaftsrates bei Anwesenheit aller Mitglieder des Fachschaftsrates. Das Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist nicht stimmberechtigt. Dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, muss zuvor die Möglichkeit einer Anhörung gegeben werden.

- (5) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt der Kandidat desselben Wahlvorschlages mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach.

- (6) Nachwahlen finden statt, wenn während der Amtszeit des Fachschaftsrates Mitglieder ausscheiden, keine Vertreter mehr nachrücken können und deshalb die Mindestzahl der Mitglieder unterschritten wird.

- (7) Nachwahlen müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Feststellung des in Absatz 6 genannten Sachverhalts durch den Wahlvorstand während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Findet die Nachwahl später als sechs Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates statt, so werden die Mitglieder des neuen Fachschaftsrates für die verbleibende und die folgende Amtszeit gewählt.

- (8) Die Mitglieder des alten Fachschaftsrates informieren und begrüßen unverzüglich nach der Wahl die neugewählten Mitglieder.

§ 4

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur

Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

- (2) Der Fachschaftsrat stellt zu Beginn jeder Sitzung seine Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Wird zu Beginn der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, sind Anhörungen von Gästen und Mitgliedern des Fachschaftsrates dennoch möglich. Abstimmungen werden auf die folgende Sitzung vertagt.
- (4) Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen. Es dient der Nachvollziehbarkeit der Sitzungen und wird von einem zu Beginn der Sitzung festgelegten Protokollanten verfasst und per E-Mail spätestens eine Woche nach Stattfinden der Sitzung an die Mitglieder des Fachschaftsrates verschickt.
- (5) Sollten binnen einer Woche nach Versenden des Protokolls keine Widersprüche oder Änderungs- und Ergänzungsvorschläge eingereicht werden, gilt das Protokoll als vorläufig genehmigt und kann in der Fachschaft veröffentlicht werden. Zu Beginn der darauffolgenden Sitzung wird das Protokoll vom Fachschaftsrat bestätigt.
- (6) Beschlüsse des Fachschaftsrates sind innerhalb von 14 Tagen in der Fachschaft zu veröffentlichen.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Jedes in den Fachschaftsrat gewählte Mitglied ist stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat höchstens eine Stimme.
- (2) Stimmen werden durch Handzeichen abgegeben und im Protokoll vermerkt. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine geheime Abstimmung beantragen.
- (3) Abstimmungen werden mit einer Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ abgegebenen Stimmen entschieden. Enthaltungen zählen weder für noch gegen einen Antrag und müssen im Protokoll vermerkt werden. Bei Stimmengleichheit der „Ja“- und „Nein“-Stimmen ist ein Beschluss abgelehnt.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind für die Mitglieder der Fachschaft öffentlich. Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (2) An den Sitzungen können auf Beschluss des Fachschaftsrates Gäste teilnehmen, denen Rederecht erteilt werden kann.
- (3) Die regulären Sitzungstermine und Sitzungsthemen sind im Vorfeld in der Fachschaft zu veröffentlichen.

§ 7 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
 - a) auf Beschluss des Fachschaftsrates,
 - b) auf Antrag der Mitglieder der Fachschaft, wenn der Antrag mit Unterschriften von mindestens zehn v. H. der Mitglieder beim Fachschaftsrat eingereicht wird.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung wird hochschulöffentlich durchgeführt. Auf Antrag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Studierenden die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Stimmberechtigt bei der Fachschaftsvollversammlung sind alle zur Fachschaft gehörenden Studierenden. Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen und mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben.

(4) Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen während der Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrags oder der Beschlussfassung nach Abs. 1. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(5) Themen, die behandelt oder zu denen die Fachschaftsvollversammlung beschließen soll, sind spätestens mit der Einladung zu veröffentlichen.

(6) Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, einmal in der Wahlperiode vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

§ 8 Finanzen

(1) Die Fachschaft erhält ein Budget aus dem Haushalt der Studierendenschaft gemäß der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule.

(2) Die Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen und die Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudVO) in ihrer jeweiligen Fassung gelten entsprechend für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaften mit folgender Maßgabe:

1. Rücklagen können gebildet werden. Die Summe der gebildeten Rücklagen darf 10 v. H. des jährlichen Budgets aus dem Haushalt der Studierendenschaft gem. Abs. 1 nicht überschreiten.
Rücklagen sind verzinslich, bei Bedarf verfügbar, ohne die Möglichkeit des Verlustes und längstens ein Jahr in Euro anzulegen.
2. Darlehen dürfen nicht gewährt werden.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Satzungsänderung / In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachschaftsordnung tritt mit Beschluss des Fachschaftsrates vom 20.05.2020 und Genehmigung des Präsidenten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft und gilt erstmals für die im Wintersemester 2020/2021 stattfindenden Fachschaftsratswahlen. Gleichzeitig tritt die Fachschaftsordnung der Fachschaft IAE Fachhochschule Nordhausen vom 13.11.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. (4/2014, S. 2) außer Kraft.

(2) Änderungen der Fachschaftsordnung werden vom Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Der Fachschaftsrat ist zur Satzungsänderung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.

Nordhausen, 24. Juli 2020

Genehmigt: Nordhausen, 24. Juli 2020

Florian Seegel

Fachschaftsratsvorsitzender

Prof Dr. Jörg Wagner

Präsident der Hochschule Nordhausen